

Verordnung über den Flugsicherungsdienst

(VFSD)

Änderung vom xx. xx 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Dezember 1995¹ über den Flugsicherungsdienst wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die die Artikel 40–40g, 49, 101b und 108a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948² über die Luftfahrt (LFG) und auf die Artikel ... des Bundesgesetzes vom 22. März 1985³ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG),

in Ausführung des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴ über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen),

in Ausführung der mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981⁵ über Flugsicherungs-Streckengebühren,

in Ausführung von Ziffer 5 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen), insbesondere der dort genannten Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, Nr. 550/2004 und Nr. 1794/2006 in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung,

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird:

- a. die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Kurzbezeichnung «BAZL» ersetzt;

¹ SR 748.132.1

² SR 748.0

³ SR 725.116.2

⁴ SR 0.748.0

⁵ SR 0.748.112.12

⁶ SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zum Luftverkehrsabkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden. Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (www.bazl.admin.ch)

- b. die Kurzbezeichnung «Departement» durch die Kurzbezeichnung «UVEK» ersetzt.
- c. die Kurzbezeichnung «Kommando» durch die Kurzbezeichnung «Luftwaffe» ersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 erster Satz

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) regelt im Einvernehmen mit der Luftwaffe den Flugsicherungsdienst. ...

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Die Skyguide

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Skyguide die strategischen Ziele betreffend Sicherheit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit jeweils für vier Jahre fest.

Gliederungstitel vor Art. 9

3. Kapitel: Finanzierung der Flugsicherung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 9 Einschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006

In Ausführung von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 nicht für Flugplätze der Kategorien II und III gemäss Artikel 24.

Art. 10 Einschränkung von Quersubventionierungen

¹ Die Einnahmen aus Streckenflugsicherungsgebühren sowie die Abgeltungen des Bundes für Streckenflugsicherungsdienste dürfen nicht zur Finanzierung der Kosten für die Erbringung von An- und Abflugsicherungsdienste verwendet werden.

² Die Einnahmen aus Gebühren für die An- und Abflugsicherung sowie Abgeltungen des Bundes für die An- und Abflugsicherungsdienste einer bestimmten Flugplatzkategorie dürfen nicht zur Finanzierung der Kosten für die Erbringung von Streckenflugsicherungsdiensten oder von An- und Abflugsicherungsdiensten einer anderen Flugplatzkategorie verwendet werden.

Art. 11 Deckung von Ertragsausfällen der Skyguide im Ausland durch den Bund

¹ Der Bund gilt die jährlichen Ertragsausfälle der Skyguide, die ihr aufgrund der Erbringung von Flugsicherungsdiensten in Deutschland, Italien und Österreich entstehen, im Rahmen der bewilligten Kredite ab.

² Das BAZL leistet quartalsweise Zahlungen für die voraussichtlichen Ertragsausfälle der Skyguide. Es orientiert sich dabei am Voranschlag der Skyguide.

³ Erweisen sich die Abgeltungen des Bundes aufgrund der definitiven Abrechnung als zu hoch oder zu niedrig, so wird die Differenz im Folgejahr angerechnet. Ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Artikel 7 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷ und das BAZL prüfen die Abrechnung.

⁴ Die Skyguide übermittelt dem BAZL auf Anfrage sämtliche für die Überprüfung des zu leistenden Betrages erforderlichen Informationen.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen zu Gebührenzonen

Der schweizerische Luftraum wird in verschiedene Gebührenzonen für den Streckenflugsicherungsdienst sowie für den An- und Abflugsicherungsdienst aufgeteilt. Innerhalb jeder Gebührenzone:

- a. gilt ein einheitlicher Gebührentarif;
- b. dient die Summe der Kosten aller in der Zone erbrachten Flugsicherungsdienste als Bemessungsgrundlage; und
- c. ist für die An- und Abflugsicherung der gleiche Erbringer der Flugverkehrsdienste zuständig.

Art. 13 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Flugsicherungsgebühren sind die periodisch im Voraus geschätzten Kosten der Dienste und Anlagen abzüglich allfälliger Abgeltungen, Finanzhilfen und Zuwendungen seitens des Bundes oder Dritter nach den Artikeln 27 sowie 36 bis 38.

Art. 14 Abstufung der Gebührentarife

Die Gebührentarife werden nach dem höchstzulässigen Abfluggewicht der Luftfahrzeuge abgestuft.

Art. 15 Schuldner von Flugsicherungsgebühren

¹ Die Halterin oder der Halter des Luftfahrzeuges schuldet die Flugsicherungsgebühren.

² Ist die Halterin oder der Halter nicht bekannt, so schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Luftfahrzeuges die Gebühren.

Art. 16 Veröffentlichung der Gebühren

Die Flugsicherungsgebührentarife werden vom BAZL im Luftfahrthandbuch der Schweiz (Aeronautical Information Publication, AIP)⁸ veröffentlicht.

Gliederungstitel vor Art. 17

⁷ SR 221.302

⁸ Das AIP kann bei der Skyguide, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf kostenpflichtig bezogen werden.

2. Abschnitt: Finanzierung der Streckenflugsicherungsdienste

Art. 17 Gebührenzone

Das Fluginformationsgebiet (Flight Information Region, FIR) Schweiz, in dem Streckenflugsicherungsdienste erbracht werden, bildet eine Gebührenzone für Streckenflugsicherungsgebühren.

Art. 18 Zuständigkeit für die Finanzierung

Für die Finanzierung der Streckenflugsicherungsdienste ist die Skyguide verantwortlich.

Art. 19 Streckenflugsicherungsgebühren

¹ Für die Benützung der im Luftraum unter der Verantwortung der Schweiz für den Streckenflug zur Verfügung gestellten Dienste und Anlagen erhebt die Skyguide pro Flug eine Streckenflugsicherungsgebühr.

² Sie legt den Gebührentarif fest.

³ Zur Berechnung der Kosten, die den Flugsicherungsgebühren für die Streckenflüge zugrunde liegen, erstellt die Skyguide die konsolidierten Berichtstabellen nach den Anlagen II und III der Streckengebühren-Grundsätze und übermittelt sie dem BAZL.

⁴ Erbringer einzelner Flugsicherungsdienste innerhalb der Gebührenzone nach Artikel 17 übermitteln der Skyguide die für die Erstellung der Berichtstabellen erforderlichen Informationen. Sie halten sich an die von der Skyguide festgelegten Fristen.

Gliederungstitel vor Art. 20

3. Abschnitt: Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf den Flugplätzen der Kategorie I (Landesflughäfen)

Art. 20 Flugplatzkategorie I

Die in Anhang 2 aufgeführten Flughäfen (Landesflughäfen) bilden in Bezug auf die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste die Flugplatzkategorie I.

Art. 21 Gebührenzone

Die Flughäfen der Kategorie I bilden eine Gebührenzone.

Art. 22 Zuständigkeit für die Finanzierung

Für die Finanzierung der Flugsicherungsdienste auf den Flughäfen der Kategorie I ist der Erbringer des Flugverkehrsleitdienstes verantwortlich.

Art. 23 Gebühren für die An- und Abflugsicherung

¹ Für die Benützung der für den An- und Abflug auf Flughäfen der Kategorie I zur Verfügung gestellten Dienste und Anlagen der Flugsicherung wird pro Anflug eine Gebühr erhoben.

² Zur Berechnung der Kosten, die den Flugsicherungsgebühren für die An- und Abflugsicherung zugrunde liegen, erstellt der Erbringer der Flugverkehrsdienste die konsolidierten Berichtstabellen nach den Anhängen II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 und übermittelt sie dem BAZL.

³ Erbringer einzelner Flugsicherungsdienste auf Flugplätzen der Kategorie I übermitteln dem Erbringer der Flugverkehrsdienste die für die Erstellung der Berichtstabellen erforderlichen Informationen. Sie halten sich an die von ihm festgelegten Fristen.

⁴ Die Gebühren für die An- und Abflugsicherung werden vom Erbringer der Flugverkehrsdienste festgelegt und erhoben. Er kann die Flugplatzhalter mit dem Inkasso beauftragen.

Gliederungstitel vor Art. 24

4. Abschnitt: Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf den Flugplätzen der Kategorien II und III

Art. 24 Flugplatzkategorien II und III

¹ Die in Anhang 3 aufgeführten Flugplätze bilden in Bezug auf die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste die Flugplatzkategorie II.

² Die in Anhang 4 aufgeführten Flugplätze bilden in Bezug auf die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste die Flugplatzkategorie III.

Art. 25 Bildung von Gebührenzonen

¹ Jeder Flugplatz der Kategorien II und III bildet eine eigene An- und Abfluggebührenzone.

² Auf Antrag eines Flugplatzhalters oder eines Erbringers der Flugverkehrsdienste kann das UVEK jedoch mehrere von ihnen zu einer übergreifenden An- und Abfluggebührenzone zusammenfassen (Art. 49 Abs. 5 LFG). Für die Aufhebung einer übergreifenden Gebührenzone ist dem UVEK ebenfalls Antrag zu stellen.

³ Wer beim UVEK Änderungen an Gebührenzonen beantragt, muss vorab bei den betroffenen Kreisen eine Anhörung durchführen und deren Ergebnisse dem Antrag beilegen.

Art. 26 Zuständigkeit für die Finanzierung

¹ Für die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf den Flugplätzen der Kategorien II und III ist der jeweilige Flugplatzhalter verantwortlich.

² Umfasst jedoch eine Gebührenzone mehrere Flugplätze, so ist der Erbringer der Flugverkehrsdienste verantwortlich.

Art. 27 Gebühren für die An- und Abflugsicherung

¹ Für die Benützung der für den An- und Abflug auf Flugplätzen der Kategorien II und III zur Verfügung gestellten Dienste und Anlagen der Flugsicherung wird pro Anflug eine Gebühr erhoben.

² Für die Bemessung der Gebühren gelten die Bestimmungen in Kapitel III, Absätze 44, 45 Ziffer iii, 46, 47 Ziffern iii–iv und vi–viii und 48 von Dokument 9082

„ICAO's Policies on Charges for Airports and Air Navigations Services“ (achte Auflage, 2009)⁹.

³ Für Schulungsflüge können reduzierte Gebühren für die An- und Abflugsicherung vorgesehen werden.

⁴ Die Gebühren werden vom Flugplatzhalter festgelegt und erhoben. Umfasst jedoch eine Gebührenzone mehrere Flugplätze, so werden sie vom Erbringer der Flugverkehrsdienste festgelegt und erhoben. Er kann den Flugplatzhalter mit dem Inkasso beauftragen.

Art. 28 Finanzhilfen des Bundes für die An- und Abflugsicherung: Grundsatz und Bemessung

¹ Der Bund leistet jährlich Finanzhilfen für die An- und Abflugsicherung auf den Flugplätzen der Kategorie II.

² Die Finanzhilfe für eine Gebührenzone deckt, sofern die bewilligten Kredite aus der Kerosinbesteuerung für alle Gebührenzonen ausreichen, den Fehlbetrag zwischen dem budgetierten Aufwand und dem budgetierten Ertrag sowie den zugesicherten Beiträgen gemäss Artikel 30.

³ Das BAZL legt pro Gebührenzone jeweils für das Folgejahr die Finanzhilfen fest.

⁴ Reichen die Kredite nicht aus, so berechnet das BAZL die effektiven Beträge nach der Formel in Anhang 5.

⁵ Das BAZL kann jedoch vorab einzelnen Gebührenzonen, in denen die Erbringung von Flugsicherungsdiensten aufgrund besonders komplexer Luftraumstrukturen aus Sicherheitsgründen unentbehrlich ist, vor der Berechnung gemäss Absatz 4 einen fixen Betrag zuweisen, der maximal 30% des Fehlbetrages nach Absatz 2 deckt.

⁶ Erweist sich der Fehlbetrag nach Absatz 2 aufgrund der definitiven Abrechnung als geringer als der budgetierte Fehlbetrag, so wird die Differenz im Folgejahr auf die Finanzhilfe angerechnet.

Art. 29 Finanzhilfen des Bundes für die An- und Abflugsicherung: Zahlungsempfänger

¹ Zahlungsempfänger ist der Flugplatzhalter oder, wenn eine Gebührenzone mehrere Flugplätze umfasst, der Erbringer der Flugverkehrsdienste.

² Der Zahlungsempfänger stellt dem BAZL auf Verlangen sämtliche für die Festlegung der Finanzhilfe erforderlichen Angaben zu.

³ Plant der Zahlungsempfänger Investitionen, die bedeutende Auswirkungen auf die Höhe des Beitrages des Bundes haben können, so muss er es dem BAZL mitteilen.

⁹ Das Dokument kann beim BAZL eingesehen werden oder bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Organisation de l'aviation civile internationale, Groupe de la vente des documents, 999, rue de l'Université, Montréal, Québec, Canada H3C 5H7) oder über www.icao.int bezogen werden.

Art. 30 Beteiligung anderer öffentlicher Körperschaften sowie Privater an den Kosten für die An- und Abflugsicherung

¹ Die Flugplatzhalter führen in ihrem Einflussbereich Verhandlungen mit Privaten und mit öffentlichen Körperschaften über eine Mitfinanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf ihren jeweiligen Flugplätzen.

² Umfasst eine Gebührenzone mehrere Flugplätze, so müssen die Halter aller Flugplätze die Verhandlungen koordinieren.

³ Die Flugplatzhalter müssen das BAZL über das Ergebnis der Verhandlungen informieren.

Gliederungstitel vor Art. 31

5. Abschnitt: Befreiung von den Flugsicherungsgebühren

Art. 31 Befreiung von den Streckenflugsicherungsgebühren

¹ Für folgende Flüge müssen keine Streckenflugsicherungsgebühren entrichtet werden:

- a. Flüge nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006¹⁰; diese Gebührenbefreiung beschränkt sich für Such- und Rettungsflüge auf Flüge gemäss der Verordnung vom 7. November 2001 über den Such- und Rettungsdienst der zivilen Luftfahrt (VSRL)¹¹;
- b. Flüge, die ausschliesslich zum Zweck der Kontrolle oder Vermessung von Bodenausrüstungen durchgeführt werden, die als Flugnavigationshilfen verwendet werden oder verwendet werden sollen; für Flüge des betreffenden Luftfahrzeuges zu einem bestimmten Einsatzort müssen jedoch Gebühren entrichtet werden;
- c. Flüge, die ausschliesslich nach Sichtflugregeln (VFR) innerhalb dieser Gebührenzone durchgeführt werden;

² Das BAZL befreit im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und der Luftwaffe Flüge von ausländischen Militärflugzeugen auf Antrag des Herkunftsstaates von den Streckenflugsicherungsgebühren, soweit die Schweiz Gegenrecht erhält.

³ Das BAZL befreit Flüge für humanitäre Zwecke von den Streckenflugsicherungsgebühren.

Art. 32 Befreiung von den An- und Abflugsicherungsgebühren

Für die folgenden Flüge müssen keine An- und Abflugsicherungsgebühren entrichtet werden:

- a. Flüge, die ausschliesslich zur Beförderung von in offizieller Mission befindlichen herrschenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie Staatschefs, Regierungschefs und von zur Regierung gehörenden Ministern durchgeführt werden, wenn der entsprechenden Status im Flugplan vermerkt ist;
- b. Such- und Rettungsflüge gemäss der VSRL.

¹⁰ Gemäss Ziffer 5 des Anhangs des Luftverkehrsabkommens (SR 0.748.127.192.68).

¹¹ SR 748.126.1

Art. 33 Kostenübernahme durch den Bund

¹ Die Aufwendungen für gebührenbefreite Flüge werden vom Bund abgegolten.

² Die Abgeltung basiert auf den Gesamtkosten, die bei der Erbringung der Flugsicherungsdienste für diese Flüge anfallen.

³ Flugsicherungsdienste für Flüge nach Sichtflugregeln, die nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c von den Streckenflugsicherungsgebühren befreit sind, werden auf der Basis der anfallenden Grenzkosten abgegolten.

Gliederungstitel vor Art. 34

6. Abschnitt: Festlegung und Genehmigung der Gebührentarife

Art. 34 Anhörung zu den Gebühren für die An- und Abflugsicherung auf Flugplätzen der Kategorie II und III

¹ Die von einer Gebühr für die An- und Abflugsicherung auf den Flugplätzen der Kategorien II und III direkt betroffenen Kreise sind spätestens vier Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Gebühren anzuhören.

² Zu diesem Zweck werden die beabsichtigten Gebühren im Informations-Zirkular für die Luftfahrt (Aeronautical Information Circular, AIC)¹² bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass die betroffenen Kreise innert eines Monats die Unterlagen einsehen und Stellung nehmen können.

Art. 35 Genehmigung der An- und Abflugsicherungsgebührentarife

¹ Das UVEK wendet bei der Genehmigung der Gebührentarife sinngemäss Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985¹³ an.

² Der Antrag ist mit Begründung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten dem BAZL zuhanden des UVEK einzureichen.

³ Der Antrag muss sämtliche Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine Beurteilung der Gebührenhöhe erforderlich sind, insbesondere:

- a. die Nachweise der Kosten und Erträge der Flugsicherungsdienste;
- b. das geplante Verkehrsvolumen;
- c. die Stellungnahmen der angehörten Anspruchsgruppen.

⁴ In Bezug auf die Stellungnahmen der von den Gebühren betroffenen Kreise ist begründet darzulegen, welche Anträge berücksichtigt und welche abgelehnt werden.

⁵ Der Entscheid des UVEK und das Inkrafttretensdatum des Gebührentarifs werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Gliederungstitel vor Art. 36

¹² Das AIC kann bei der Skyguide, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf kostenpflichtig bezogen werden.

¹³ SR 942.20

7. Abschnitt: Finanzierung der Flugsicherung für militärische Flüge

Art. 36

¹ Der Bund leistet den Erbringern der Flugsicherungsdienste für militärische Flüge kostendeckende Abgeltungen.

² Die Erbringer ermitteln ihre voraussichtlichen Aufwendungen für ihre Leistungen betreffend militärischer Flüge und geben sie der Luftwaffe rechtzeitig vor der Erstellung des Voranschlages bekannt.

Gliederungstitel vor Art. 37

8. Abschnitt: Rechnungsstellung für die Flugsicherungsdienste

Art. 37

¹ Die Erbringer von Flugsicherungsdiensten, die nach dieser Verordnung nicht auch für die Finanzierung dieser Dienste verantwortlich sind, stellen den für die Finanzierung verantwortlichen Stellen für ihre Leistungen Rechnung.

² Sie geben den für die Finanzierung verantwortlichen Stellen rechtzeitig vor der Erstellung der Voranschläge und der Finanzpläne die voraussichtlichen Kosten für ihre Leistungen bekannt.

³ Sie legen im Rahmen der für die Festlegung der Gebühren vorgeschriebenen Anhörungsverfahren Rechenschaft über ihre Kosten ab.

Gliederungstitel vor Art. 38

9. Abschnitt: Schweizerische Flugsicherungsrechnung

Art. 38

¹ Das BAZL erstellt jährlich die schweizerische Flugsicherungsrechnung. Diese bietet eine Übersicht über die gesamten Kosten und Erträge der im schweizerischen Luftraum angebotenen Flugsicherungsdienste. Die für die Finanzierung der Flugsicherungsdienste verantwortlichen Stellen übermitteln dem BAZL die nötigen Informationen.

Gliederungstitel vor Art. 39

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 39 Änderungen der Anhänge

¹ Das UVEK kann die Anhänge 3 und 4 zu dieser Verordnung ändern.

² Es ordnet der Kategorie II diejenigen Flugplätze zu, auf denen An- und Abflugsicherungsdienste für den Instrumentenflugverkehr erbracht werden und auf denen die Erbringung dieser Dienste einem nationalen öffentlichen Interesse entspricht.

³ Es ordnet der Kategorie III diejenigen Flugplätze zu, auf denen An- und Abflugsicherungsdienste für den Instrumentenflugverkehr erbracht werden, die jedoch nicht unter die Kategorien I und II fallen.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

¹ Das BAZL gewährt höchstens für die drei auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahre Flugplätzen der Kategorie III Finanzhilfen gemäss dem Artikel 28, wenn:

- a. glaubhaft dargestellt wird, dass die erforderlichen finanziellen Mittel trotz nachweisbarer Anstrengungen nicht über anderweitige Finanzierungsquellen sichergestellt werden können;
- b. Erträge aus der Kerosinbesteuerung verfügbar sind;
- c. die auf dem entsprechenden Flugplatz für die Finanzierung der Flugsicherungsdienste verantwortliche Stelle ein begründetes Gesuch einreicht.

³ Bis zum 31. Dezember 2013 bilden sämtliche Flugplätze der Kategorie II eine Gebührenzone.

⁴ Das BAZL erstellt die schweizerische Flugsicherungsrechnung (Art. 38) erstmals für das Jahr 2011.

II

Diese Verordnung erhält die neuen Anhänge gemäss Beilage. Der heutige Anhang wird zu Anhang I.

III

Diese Änderung tritt am 1. xx 2010 in Kraft.

xx. xx 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Flugplätze der Kategorie I

Die folgenden Flugplätze fallen unter die Kategorie I gemäss Artikel 20:

- a. Landesflughafen Genf;
- b. Landesflughafen Zürich.

Flugplätze der Kategorie II

Die folgenden Flugplätze fallen unter die Kategorie II gemäss Artikel 24 Absatz 1:

- a. Regionalflugplatz Bern-Belp;
- b. Regionalflugplatz La Chaux-de-Fonds - Les Eplatures;
- c. Regionalflugplatz Grenchen;
- d. Regionalflugplatz Lugano-Agno;
- e. Regionalflugplatz Sitten;
- f. Regionalflugplatz St. Gallen-Altenrhein.

Flugplätze der Kategorie III

Der Flugplatz Buochs fällt unter die Kategorie III gemäss Artikel 24 Absatz 2.

Formel zur Verteilung der Finanzhilfen des Bundes für die An- und Abflugsicherung

Die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes für die An- und Abflugsicherung gemäss den Artikeln 28 und 29 wird nach der folgenden Formel berechnet.

a) Schritt 1:

$$H_{FP} = M \cdot ax$$

H_{FP} = Finanzhilfe pro Regionalflugplatz

M = Bewilligte jährliche Kredite aus den Mineralölsteuererträgen

$$ax = (0.15 \cdot L) + (0.1 \cdot C) + (0.1 \cdot B) + (0.35 \cdot I) + (0.2 \cdot G) + (0.1 \cdot E)$$

L = Verhältnis zwischen der Anzahl an Linienflügen auf einem bestimmten Flugplatz und der Summe der Linienflüge auf sämtlichen Flugplätzen, die Finanzhilfe beantragt haben.

C = Verhältnis zwischen der Anzahl an Charterflügen auf einem bestimmten Flugplatz und der Summe der Charterflüge auf sämtlichen Flugplätzen, die Finanzhilfe beantragt haben.

B = Verhältnis zwischen der Anzahl an gebührenbefreiten Flügen auf einem bestimmten Flugplatz und der Summe der gebührenbefreiten Flüge auf sämtlichen Flugplätzen, die Finanzhilfe beantragt haben.

I = Verhältnis zwischen der Anzahl an Flügen nach Instrumentenflugregeln (IFR-Flüge) auf einem bestimmten Flugplatz und der Summe der IFR-Flüge auf sämtlichen Flugplätzen, die Finanzhilfe beantragt haben.

G = Verhältnis zwischen der Gesamtzahl an Flugbewegungen auf einem bestimmten Flugplatz und der Summe der Flugbewegungen auf sämtlichen Flugplätzen, die Finanzhilfe beantragt haben.

E = Verhältnis zwischen der Kosten- und IFR-Verkehrsentwicklung (e) auf einem bestimmten Flugplatz im Vergleich mit der Kosten- und IFR-Verkehrsentwicklung auf den übrigen Flugplätzen, die Finanzhilfe beantragt haben. Die Masszahl e wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$e = \frac{(1 + (t/100)) \cdot (1 + (c/100))}{1 + (k/100)}$$

t: IFR-Verkehrsentwicklung in Prozent auf dem Flugplatz zwischen den beiden der Berechnung vorangehenden Jahren, wobei eine Zunahme des Verkehrs einen positiven, eine Abnahme einen negativen Wert darstellt.

c: Entwicklung des Kostendeckungsgrades in Prozent auf dem Flugplatz zwischen den beiden letzten Jahren (Gesamtkosten / Einnahmen aus Flugsicherungsgebühren), wobei eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades einen positiven, eine Verschlechterung einen negativen Wert darstellt.

k: Kostenentwicklung in Prozent auf dem Flugplatz zwischen den beiden letzten Jahren, wobei eine Zunahme der Kosten einen positiven, eine Abnahme einen negativen Wert darstellt.

b) Schritt 2:

Falls einem Flugplatz aufgrund der Berechnung gemäss Schritt 1 ein Betrag zugesprochen wird, der höher ist als die voraussichtliche Unterdeckung im Bereich der Flugsicherungsdienste, wird der Differenzbetrag anteilmässig, d. h. auf der Grundlage der oben stehenden Formeln, auf die übrigen Flugplätze aufgeteilt, die Finanzhilfe beantragt haben und bei denen aufgrund der ersten Zuteilung dieser Hilfe noch Unterdeckungen bestehen.